

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
 Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

33. Jahrgang.

Nr. 79.

Neuenbürg, Dienstag den 6. Juli

1875.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbi. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### Bekanntmachung.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1858 sind bei allen Gerichten des Königreichs Ferien eingeführt worden, welche vom 15. Juli bis 25. August dauern. Während dieser Ferien haben nur solche Rechtsangelegenheiten Anspruch auf Beförderung durch die Gerichte, welche durch das gedachte Gesetz als „dringend“ ausdrücklich bezeichnet sind.

Wünscht also außerdem Jemand eine Rechtsangelegenheit während der Ferien durch die Gerichte als erledigt zu sehen, so muß der Antrag hierauf gehörig begründet und, wenn schriftlich eingereicht, als „Feriensache“ bezeichnet sein.

Dies wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht und Jedermann aufgefordert, sich aller Anträge und Gesuche in nicht dringlichen Angelegenheiten während der Ferien zu enthalten.

Den 5. Juli 1875.

Königl. Oberamtsgericht.  
 Römer.

**Aufforderung des Steuer-Kollegiums zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1875 behufs der Besteuerung pro 1875/76.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1875 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1875, oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren

Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1875 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1875/76 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1875, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1874/75 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

I. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere

Berechtigte für verlorenen Umgebungsbezug oder genossene Umgebungsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Centrale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste, aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und

Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterfügungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugeschäften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 12. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beilage S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hiernach ergibt sich:

A. deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines andern Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen

Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1. bis 3. steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b. und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Etatsperiode die Erklärung, daß Einkommen des Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht

be freit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerhützwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuer-Gesetz Art 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 21. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abi. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (i. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergangenen sogenannten Kottenburg'schen Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852

und § 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 29. Juni 1875.

Balois.

Die Ortsteuerkommission haben vorstehende Aufforderung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen nun in dieser Bekanntmachung zugleich zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Commissionen abzugeben sind.

Dabei wird den Commissionen aufgegeben, auf möglichst allgemeine Beziehung der der arbeitenden Klasse angehörigen Berufs-Einkommensteuerpflichtigen männlichen und weiblichen Personen, insbesondere auch der Holzhauer, hinzuwirken und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz mit Rücksicht auf den nothwendigen persönlichen Unterhalt nur gewisse Procente des Berufs-Einkommens (Arbeits Verdiensts) der Steuer unterwerfe, daß es daher den Steuerpflichtigen selbst nicht gestattet sei, an dem Roheinkommen einen Abzug für den persönlichen Unterhalt zu machen.

Die vorbereiteten, heute durch die Post sammt den Boraängen versendeten Aufnahmeprotokolle sind nach vollzogenem Aufnahmegehalt mit den Passionen und dem Kostenzettel zu verlässlich auf den vorgeschriebenen Termin, 31. August an die unterzeichnete Stelle einzuliefern.

Neuenbürg den 5. Juli 1875.

K. Kameralamt. Schödl.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für die Aufnahmeprüfung in die Gartenbauerschule in Hohenheim.

Gärtner, Weingärtner und Landwirthe, welche sich im Obst- und Gemüsebau unterrichten wollen und mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden vom 1. Oktober d. J. auf ein Jahr in die hiesige Gartenbauerschule aufgenommen.

Die in Nr. 132 des Staatsanzeigers vom 10. Juni veröffentlichte Aufnahmeprüfung, welche am 12. Juli d. J. stattfinden sollte, wird auf Donnerstag den 5. August Vormittags 7 Uhr verlegt. Die Anmeldungen können bis zum 31. Juli noch bei der unterzeichneten Stelle eingereicht werden. Die nicht durch besonderen Erlaß Zurückgewiesenen haben am 5. August rechtzeitig sich hier einzufinden.

Hohenheim den 29. Juni 1875.

K. Institut-Direktion. Rau.

Neuenbürg.

Es ist noch für 15 Kinder originärer Kuhpockenstoff vorhanden, Eltern, welche hierauf Werth legen, bitte ich sich bei mir zu melden, der Tag der Impfung wird Ihnen dann noch besonders mitgetheilt.

Den 3. Juli 1875.

Oberamtsarzt Fischer.

Revier Liebenzell.

### Fuhr-Akkord.

Am Freitag den 9. d. M.

Mittags 12 Uhr

wird in der Maissenbacher'schen Wirthschaft zu Igelstoch die Beifuhr von

### 300 Km. Nadelholzscheiter

aus dem Staatswald Mooswiese in Kälbling (bei der Hütte) auf eine der Eisenbahnstationen Calmbach oder Liebenzell veraktordirt.

Liebenzell, 3. Juli 1875.

R. Revieramt.

Neuenbürg.

### Bau-Akkord.

Zur Verwahrung der Brunnenteichel soll auf dem Zimmerplatz ein Brettermagazin errichtet werden.

Die Ausführung wird demjenigen übertragen werden, der bis zum 18. laufenden Mts. den zweckmäßigsten Plan hieher übergibt und den billigsten Preis stellt.

An Unternehmungslustige ergeht die Aufforderung zur Submissionsbertheiligung unter Beischluß eines Baurisses.

Den 5. Juli 1875.

Stadtschultheißenamt.

Wesinger.

Schwann.

### Gefunden wurde

1 Wagenwinde.

welche der Eigenthümer innerhalb 10 Tagen gegen Kostenerlaß abzuholen hat.

Den 2. Juli 1875.

Schultheißenamt.

Bürkle.

### Privatnachrichten.

Neuenbürg.

1200 fl.

werden im Auftrag gegen Sicherheit oder tüchtige Bürgschaft ausgeliehen. Näheres bei Gottlieb Maille.

Schwann.

400 fl.

Pflegschaftsgeld leihl gegen gesetzliche Sicherheit aus

Gemeinder. Wankmüller.

Neuenbürg.

500-600 fl.

leihl aus einer Verwaltung gegen Pfandschein aus.

Dr. Luz, Rechtsanwalt.

Neuenbürg.

Nordhäuser

Korubranntwein,

per Liter 70 Pfennig.

Bwetschgenbranntwein,

per Liter 90 Pfennig

empfehlht

Hagmayer

z. Schiff.

Feldbrennach.

## Hochzeit-Einladung.

Berwandte und Freunde laden wir zur Feier unserer am nächsten

Donnerstag und Freitag den 8. und 9. Juli

stattfindenden Hochzeit in unser elterliches Haus,

Speisewirth Bürkle,

dahier aufs Freundlichste ein.

Matthäus Wacker,

Elisabethe Bürkle,

Tochter des Speisewirths Bürkle.

Moritz Weil jun.

in

Frankfurt a. M.

Neue

Häcksel-Maschine

genannt Weil's Maschine.

Preis Mk. 150. Lieferung franco. Garantie 2 Jahre. Probezeit 14 Tage.

Zu beziehen von

Moritz Weil jun. in Frankfurt a. M., vis-à-vis der landw. Halle.

Wo ich noch nicht vertreten bin, werden Agenten angestellt.

Von einem Manne betrieben, schneidet dieselbe stündlich 600 Pfund grünes oder dörres Futter, hat eine Schnittfläche von 360 Quadrat-Centimeter, ist vermittelst einer Schraube auf fünf Schnittlängen verstellbar, eine ganze Garbe kann auf einmal eingelegt werden, Schwungrad hat 4 Fuß Durchmesser und wiegt 150 Pfund. — Ein Mann kann sie stundenlang treiben und ein Knabe bedienen. Keine andere Maschine kommt ihr an Leistung gleich.

**S o n w e i l e r.**  
Bei der Gemeindepflege sind gegen ge-  
segliche Sicherheit

**700 fl.**

zum Ausleihen parat.  
Gemeindepfleger **S c h e u r e r.**

**N e u e n b ü r g.**

Reinen  
**Zwetschgen- und Hefen-  
Branntwein**

empfehlen **Wilh. Hagmayer**  
z. deutschen Kaiser.

**N e u e n b ü r g.**

**Ernte-Wein**

per 1 Liter 46 S und per 20 Liter  
5 M 57 S empfiehlt

**Wilh. Hagmayer**  
z. deutschen Kaiser.

**B i r k e n f e l d.**

**2 bis 3 Ipfergesellen**

finden bei gutem Lohn sofort Beschäftigung  
bei **Ipfier Widmann.**

**Haut & Zähne**

werden verschönt und gesund erhalten durch  
die vorzügliche

**Kampher-Toilette-**

**& Kampher-Zahnpaste,**

gefertigt nach Angabe des Herrn **Dr. Nit-  
linger von Osterberg-Gräter, Stuttgart**  
empfehlen

**Carl Mahler**

Seifensieder

**Neuenbürg.**

**Freihand- & Geometrisch Zeichen-**

papier in den bekannten guten Sorten  
bei **Jak. Meeh.**

**Kronik.**

**D e u t s c h l a n d.**

Zur Reise des Kultusmini-  
sters **Dr. Falk** schreibt die im  
Ministerium des Innern inspi-  
rirte offiziöse Korrespondenz:  
Die Berichte vom Rhein haben hier in amt-  
lichen Sphären einen großen Eindruck ge-  
macht. Die Amtreise des Kultusministers  
ist zu einem Triumphzuge geworden und  
wenn man auch aus dem Empfang, welchen ihm  
die großen Städte bereitet haben, nicht auf  
die Stimmung der gesammten Bevölkerung  
schließen kann, so gibt derselbe doch Zeug-  
nis für die in den bürgerlichen Kreisen und  
in der gebildeten Welt herrschenden Sym-  
pathieen. Daß der Minister es nicht auf  
demonstrative Effekte abgesehen hatte, bedarf  
kaum versichert zu werden, da seine ganze  
Persönlichkeit nicht nach dieser Richtung  
neigt. Seine Reise kann nur den Zweck ge-  
habt haben, sich in Bezug auf mannigfache

positive Aufgaben seiner Verwaltung an  
Ort und Stelle die Grundlagen für seine  
Entscheidung zu gewinnen, mit welcher Ab-  
sicht zugleich sich der Zweck verband: in  
persönlicher Rücksprache mit einer Anzahl  
von Beamten einen Meinungsaustrausch  
über die Behandlung wichtiger Fragen her-  
beizuführen. Das so entschiedene Hervor-  
treten sympathischer Kundgebungen hat sich  
erlich auch den Minister überrascht und der  
Eindruck, welchen er gewonnen hat, kann  
nicht ohne Einfluß bleiben. Wie letzterer  
sich positiv gestalten wird, dürfte man viel-  
leicht schon in naher Zeit erfahren.

**D u r l a c h, 30. Juni.** Der starke  
Regen in den verfloffenen Wochen mit  
darauf folgenden nebligen Dünsten, hat der  
Traubenpilzbildung (Schimmel) Vorhub  
geleistet; es ist zu fürchten, daß die Ent-  
wicklung dieser Krankheit rasche Fortschritte  
macht und der Ertrag der Weinberge  
dadurch an Menge und Güte arg nothleidet.  
Die Erfahrung gibt das Mittel an die  
Hand, durch Schwefeln der Reben diesem  
Uebel zu steuern.

**B a d e n, 30. Juni.** Die Nachfrage  
von Fremden, welche sich hier niederzulassen  
beabsichtigen, nach Villen und  
Häusern ist dormalen eine so große, daß  
mehrere hiesige Capitalisten Baupläze an-  
gekauft haben, um als Bauunternehmer  
aufzutreten und diese sehr lohnende Specu-  
lation auszubenten. — Die Fremdenliste  
gibt die Zahl der Curgäste auf 11,639  
Personen an.

**Württemberg.**

**Postalisches.** Wir machen darauf  
aufmerksam, daß von nun an für Briefe  
innerhalb des Oberamtsbezirks und bis  
zur Entfernung von zwei geographischen  
Meilen, sowie für Stadtbriefe eine Taxe  
von 5 Pf. festgesetzt ist. 3 Pf.-Marken  
können nur zu Kreuzbandsendungen ver-  
wendet werden. Bei Stadtbriefen, welche  
noch mit den alten 1 kr.-Marken frankirt  
sind, hat der Empfänger das doppelte  
Porto, nämlich 10 Pf. zu entrichten.

Zwischen **Calw, Teinach** und **Rottweil**  
einer-, **Frankfurt a. M.** andererseits werden  
vom 1. k. Mts. an direkte Schnellzugs-  
billete I. und II. Klasse via **Pforzheim-  
Durlach**, in Verbindung mit direkter Ab-  
fertigung des Reisegepäcks, ausgegeben  
werden.

**Neuenbürg, 4. Juli.** Wir lesen,  
daß die hiesige Gewerbebank das auf Gul-  
denwährung lautende Papiergeld in Zah-  
lung und zur Umwechslung annimmt gegen  
eine geringe für Porto und Zeit-Aufwand  
entschädigende Provision. Im Interesse des  
Publikums liegt es, dieses Entgegenkom-  
men in ausgedehnter Weise zu benützen,  
um mit Leichtigkeit des alten Geldes des  
Guldenfußes sich zu entledigen, und statt  
sich immer noch solche Münzen gegenseitig  
in die Taschen zu schieben, behilflich zu sein,  
daß dasselbe möglichst bald aus dem Ver-  
kehr verschwindet und die so lang ersehnte  
Münz-Einheit an seine Stelle tritt. Süd-  
deutschland war lange genug der Tummel-  
platz für ein Musterland von Münzsorten  
von oft sehr zweifelhaftem Werthe.

**Miszellen.**

**Aus der Polargegend.**

(Schluß.)

Der Genuß von Schnee ist eine sehr  
schädliche Erquickung, indem er Endzün-  
dungen des Halses, des Gaumens und der  
Zunge erzeugt. Ueberdies ist die Hilfe  
illusorisch, da man gar nicht eine solche  
Menge Schnee verzehren kann, als zur  
Lösung des Durstes erforderlich wäre.  
Bei einer Kälte von 30—40 Grad unter  
Null schmeckt übrigens auch der Schnee  
wie geschmolzenes Metall. Bei der Expe-  
dition galten die Schnee-Esser als Weich-  
linge, wie im Orient die Opium-Esser. Bei  
der stärksten Kälte waren die über die  
Schneefelder ziehenden Colonnen der Nord-  
polfahrer von einem qualmenden Nebel  
umgeben, so stark war die Körperausdünst-  
ung trotz der dichten Berghüllen. Diese  
Dämpfe gefroren zu kleinen Eiskristallen,  
die mit hörbarem Geräusch zu Boden fielen.  
In Folge des Nebels herrschte Dunkelheit  
und die Atmosphäre war förmlich undurch-  
sichtig. Dabei hatte man ein unbeschreib-  
lich lästiges Gefühl der Trockenheit, trotz  
der Feuchtigkeit in der Luft. Jeder Schall  
pflanzte sich auf ungemeine Entfernung fort;  
ein gewöhnliches Gespräch war auf Hun-  
derte von Schritten vernehmbar, während  
man auf hohen Bergspitzen Flintenschüsse  
kaum hört. **Payer** erklärt dies durch den  
starken Feuchtigkeitsgehalt der artischen Luft.  
Fleisch war spaltbar, Quecksilber konnte  
als Kugel aus dem Gewehrlauf geschossen  
werden. Geschmack und Geruch nahmen  
merklich an Schärfe ab; die Körperkraft  
weicht dem lähmenden Einfluß der Kälte,  
die Augen schließen sich unwillkürlich und  
und frieren zu und beim Stehenbleiben  
tritt alsbald Unempfindlichkeit der Fuß-  
sohlen ein. Merkwürdigerweise bereitete sich  
der Bart nicht, weil der Hauch des Mundes  
alsbald als Schnee zu Boden fällt. Auch  
beobachtete man das Phänomen, daß die  
dunklen Härte der Schlittenreisenden in  
Folge der Kälte viel lichter wurden.  
Die Secretion aus Augen und Nase wird  
immer stärker, während die Schweißbildung  
ganz aufhört. Als den einzig möglichen  
Schutz bezeichnete **Payer** gute Kleidung und  
möglichste Bekämpfung der Condensation  
der Ausdünstung, während das vielfach  
empfohlene Einfeuchten oder Schwarzfärben  
des Körpers gar keinen praktischen Werth  
hat. Schließlich schilderte er die mühe-  
vollen Curen, die angewendet werden müssen,  
um erfrorrene Glieder wieder zu beleben.

**Calw.**

**Brotpreise**

**der hiesigen Bäcker.**

Vom 1. Juli an kosten

4 Pfd. weiß Brod 40 S.

4 Pfd. schwarz Brod 34 S.

1 Weck kostet 3 S.

4 Weck kosten 12 S.

8 Weck kosten 23 S.

Kreuzrechnung findet nicht mehr statt.

Mit einer Beilage.

Aufsicht von Zins- u. Münztabelle u.

Redaktion, Druck und Verlag von **Jak. Meeh** in **Neuenbürg.**